

Reisekostenordnung des GeStEIN e.V.



Geowissenschaftliches Studentisches
Erfahrungs- und Interessensnetzwerk

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Reisekosten durch den Verein.

§1 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Reisekosten, die im Zuge der Vereinstätigkeit von GeStEIN e.V. entstehen, sind unter ökologischen und ökonomischen Kriterien gering zu halten.
- (2) Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist geboten und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist einzuhalten.

§2 Höhe der Erstattung

- (1) Es werden zurzeit maximal 50,00 € pro Person und pro Fahrt erstattet.
- (2) Bei anfallenden Übernachtungskosten werden zurzeit maximal 50,00 € pro Person und pro Nacht erstattet.
- (3) Der aktuelle Satz kann durch Vorstandsbeschluss der aktuellen finanziellen Situation des Vereins angepasst werden oder kann gänzlich verweigert werden.

§3 Anlässe der Erstattung

- (1) Reisekosten, die im Zuge der Teilnahme an der Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften und Mitgliederversammlungen entstehen, sind von der Erstattung ausgeschlossen.
- (2) Reisekosten, die im Zuge der Teilnahme von gewählten Verbandsvertreter*innen auf Sitzungen ihres Verbandes anfallen, sollen zunächst mit dem entsprechenden Verband geregelt werden. Ist dies nicht möglich, können Ausgaben nach persönlicher Rücksprache mit der Kassenverwaltung von GeStEIN e.V. erstattet werden.
- (3) Reise- & Übernachtungskosten, die im Zuge der Teilnahme der gewählten studentischen GMit-Redakteur*innen bei Redaktionssitzungen anfallen, können erstattet werden.
- (4) Übernachtungskosten werden lediglich gegen Vorlage von triftigen Gründen (bspw. mehrtägige Sitzungen) erstattet.
- (5) Reise- & ggf. Übernachtungskosten einzelner Personen, die im Rahmen von Präsentationen bzw. vereinsförderlichen Tätigkeiten von GeStEIN e.V. geschehen, können nach Rücksprache mit dem Vorstand ebenfalls erstattet werden.

§4 Klausurtagungen und Arbeitswochenenden

- (1) Übernachtungskosten, die im Zuge der Teilnahme an der vom Vorstand einmal jährlich organisierten Klausurtagung entstehen, werden für die gesamte Tagung mit insgesamt maximal 500,00 € gefördert. Der restliche Betrag wird als Eigenanteil auf die Teilnehmenden aufgeteilt.

- (2) Reise- & Übernachtungskosten, die im Zuge eines Arbeitswochenendes, welches durch ein Referat oder eine Arbeitsgruppe organisiert wird, entstehen, können nach Abstimmung durch den Vorstand und Beirat erstattet werden.

§5 Besondere Absprachen

Vorherige Zusicherungen der Übernahme sowie Abschlagszahlungen durch die Kassenverwaltung sind möglich.

§6 Belege

Belege sind im Original unter Verwendung des Formulars für die Reisekostenabrechnung bei der Kassenverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Reiseende einzureichen.

§7 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2024 in Karlsruhe verabschiedet.

Unterschrift Vorsitz
(Johanna Donhauser)

Unterschrift Protokollführung
(Nikola Freitag)